

28.08.84

EG - Fz - Wi

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag für eine sechszehnte Richtlinie des Rates zur
Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten
über die Umsatzsteuern - Gemeinsames Mehrwertsteuersystem:
Gemeinsame Regelung für bestimmte Gegenstände, die endgültig
mit der Mehrwertsteuer belastet worden sind und von einem
Endverbraucher eines Mitgliedstaates aus einem anderen
Mitgliedstaat eingeführt werden

KOM (84) 318 endg.; EG-Dok. 8745/84

Gemäß Artikel 2 Satz 2. des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 27. August 1984 - 14 - 680 70 - E - Fi 360/84 -.

Diese Vorlage ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 23. Juli 1984 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu der genannten Kommissionsvorlage ist vorgesehen.

Mit der unmittelbar bevorstehenden Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Zur Information wird gleichzeitig die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu ihrer Vorlage übermittelte Begründung beigelegt.

BEGRÜNDUNGALLGEMEINE ERWÄGUNGENI. GEGENSTAND DES RICHTLINIENVORSCHLAGS

Der Kommission ist seit je daran gelegen, Regelungen einzuführen, die eine Doppelbesteuerung im innergemeinschaftlichen Handelsverkehr ausschließen.

Bezüglich der Gebrauchtgegenstände in ihrer Gesamtheit hatte die Kommission früher bereits - ohne Erfolg - dem Rat im Rahmen des Vorschlags der sechsten Richtlinie (1) in Artikel 15 Absatz 9 die Steuerbefreiung von Gebrauchtgegenständen für den Fall vorgeschlagen, daß der Besitzer den Nachweis erbringen kann, daß ihr Erwerb in einem anderen Mitgliedstaat vor mindestens sechs Monaten endgültig mit der Mehrwertsteuer belastet wurde.

Zu einem späteren Zeitpunkt hat die Kommission in die künftigen Aktionen im Rahmen des "Programms zur Vereinfachung der im innergemeinschaftlichen Handel angewandten Verfahren und Formalitäten auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer" (3), das sie dem Rat am 20. Mai 1981 vorgelegt hat, Maßnahmen aufgenommen, die die Probleme lösen sollten, die sich für Privatpersonen im innergemeinschaftlichen Verkehr mit Gegenständen, die sie von einer anderen Privatperson erworben haben, ergeben.

Der Europäische Gerichtshof sah sich seinerseits veranlaßt, sich zu der Vereinbarkeit der Bestimmungen der sechsten Richtlinie 77/388/EWG (2) mit der Nichtdiskriminierungsvorschrift von Artikel 95 EWG-Vertrag zu äußern. Artikel 2 dieser Richtlinie nämlich unterwirft der Mehrwertsteuer sämtliche Einfuhren, während innerhalb eines Mitgliedstaates nur die Lieferungen von Gegenständen besteuert werden, die gegen Entgelt erfolgen.

(1) ABL. Nr. C 80 vom 5. Oktober 1973, Seite 1

(2) Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 -
ABL. Nr. L 145 vom 13. Juni 1977, Seite 1

(3) ABL. Nr. C 244 vom 24. September 1981, Seite 4

Um die Bedingungen für einen echten Binnenmarkt zu schaffen, insbesondere durch Wegfall aller Hemmnisse für den innergemeinschaftlichen Handelsaustausch, vertrat der Gerichtshof die Ansicht, daß die Besteuerung bei der Einfuhr eines Gegenstandes durch eine Privatperson aus einem Mitgliedstaat, wo dieser Gegenstand anlässlich seiner Lieferung im Neuzustand bereits der inländischen Mehrwertsteuer unterworfen war, keine weitere Steuerlast auferlegen dürfe als sie auf gleichen nationalen Gegenständen lastet. Infolgedessen schrieb der Gerichtshof vor, daß die vom Ausfuhrmitgliedstaat erhobene Restmehrwertsteuer, die dem Wert des Gegenstandes noch innewohnt, von der Mehrwertsteuer, die anlässlich der Einfuhr fällig wird, abgezogen werden müsse.

Die Vermeidung der Doppelbesteuerung auf die vom Gerichtshof aufgezeigte Weise verursacht keine Schwierigkeit in dem Fall, wo der Einfuhrstaat einen Steuersatz erhebt, der höher ist als bzw. gleich hoch ist wie der auf den fraglichen Gegenstand im Ausfuhrstaat erhobene Steuersatz. In diesem Fall findet entweder eine Besteuerung zum Steuersatz, der gleich der Differenz zwischen den beiden Steuersätzen ist statt, oder es tritt bei der Einfuhr Steuerbefreiung ein. Sie verursacht auch keine Schwierigkeit, wenn der Gegenstand statt an Wert zu verlieren, an Wert gewonnen hat und die Wertsteigerung ausreicht, um die Steuerdifferenz zu absorbieren.

Ein Problem stellt sich dagegen, wenn der Bestimmungsstaat einen Mehrwertsteuersatz anwendet, der unter dem Satz liegt, der auf den Gegenstand in seinem Ursprungsland angewendet wurde bzw. wenn die Wertsteigerung des Gegenstandes nicht dazu ausreicht, um die bei der Einfuhr zu zahlende Mehrwertsteuer nach Abzug der im Ausfuhrstaat geschuldeten Steuer abzudecken, denn der Einfuhrstaat erhält hier nicht nur keine Mehrwertsteuer, sondern auch der Gegenstand wird obendrein innerhalb des Bestimmungslandes mit einer Steuer belastet in den Verkehr gebracht, die dem höheren Satz des Ausfuhrstaates entspricht.

Gewiß wäre es möglich, Lösungen zu finden, um diesen Effekten bei den betreffenden Staaten wie bei den Privatpersonen zu begegnen.

Die Feststellung solcher Verzerrungen bei der Anwendung hat die Kommission zu dem Schluß geführt, daß die Schaffung eines besonderen Erstattungsverfahrens bezüglich des verbleibenden Restanteiles der beim ursprünglichen Erwerb geschuldeten Mehrwertsteuer (dieser Restanteil ist im Zeitpunkt der Ausfuhr noch im Wert des Gebrauchtgegenstandes enthalten) durch den Ausfuhrstaat sowie ein System der Besteuerung des Gegenstandes auf der Basis seines Wertes bei der Einfuhr wünschenswert sei; damit soll einerseits die Nichtbesteuerung, die sich bei strikter Anwendung obiger Methode für einige Mitgliedstaaten ergeben würde, andererseits die sich daraus ergebende unterschiedliche Steuerbelastung von inländischen und importierten Gegenständen vermieden werden.

Grundsätzlich ähnelt dieser Mechanismus demjenigen, der auf die Steuerpflichtigen im Rahmen der sechsten Richtlinie angewendet wird, der Ausfuhr von der Mehrwertsteuer befreit, sowie demjenigen Mechanismus, welcher auf Reisende angewendet wird, die Gegenstände im Wert über die Freigrenze hinaus exportieren, und die eine Erstattung der gezahlten Steuer erwirken können, wenn sie den Nachweis der Einfuhr in einen anderen Mitgliedstaat (oder in ein Drittland) erbringen. Dieser Mechanismus fügt sich voll und ganz in das gemeinschaftliche Mehrwertsteuersystem ein.

Was die Steuergerechtigkeit angeht, so führt der Mechanismus zu einer ausgewogeneren Aufteilung der Besteuerung der steuerbaren Materie nach den aufeinanderfolgenden Orten, an denen der Endverbrauch stattfindet; er führt zu keinerlei Pufferphänomenen.

Der vorliegende Vorschlag bezweckt nicht die Ausmerzung der Doppelbesteuerung, die sich ergibt, wenn ein Steuerpflichtiger bei einem Endverbraucher in einem anderen Mitgliedstaat einen Gegenstand erwirbt, der aufgrund seiner Rückführung in den Handelskreislauf eine Steuerkumulierung verursacht und keine Regelung zur Löschung der ursprünglichen Reststeuer besteht. Für diese Fälle hat die Kommission dem Rat bereits den Vorschlag einer siebten Richtlinie unterbreitet, der zur Zeit im Rat geprüft wird. Andererseits beeinflußt sie nicht die unmittelbare Anwendung des Urteils des Gerichtshofes in Erwartung der Annahme des Gemeinschaftstextes.

Bei der Vorlage dieses Vorschlags lenkt die Kommission die Aufmerksamkeit auf die Schlußfolgerungen des Europäischen Rates vom 25. und 26. Juni, die den Abbau der Grenzformalitäten für den Personenverkehr zwischen den Mitgliedstaaten zum 1. Juli 1985 fordern. Die Kommission behält sich das Recht vor, diesen Vorschlag - sowie jeden anderen den Gemeinschaftsinstitutionen vorliegenden Vorschlag bezüglich des Binnenmarktes - im Lichte der aufgrund dieser Schlußfolgerungen zu treffenden Maßnahmen zu überprüfen.

II. REGELUNG ZUR VERMEIDUNG DER DOPPELBESTEUERUNG BEI DER EINFUHR VON GEGENSTÄNDEN, DIE IN EINEM ANDEREN MITGLIEDSTAAT ENDGÜLTIG MIT DER MEHRWERTSTEUER BELASTET WORDEN SIND

Ausgehend von diesen Grundsatzabwägungen schlägt die Kommission vor, eine Regelung einzuführen, die es gestatten würde, die Doppelbesteuerung zu vermeiden, dabei aber nach Möglichkeit Ausgleich des Haushalts der Mitgliedstaaten und die steuerliche Gleichbehandlung der eingeführten Gegenstände mit den innerstaatlichen Gegenständen zu wahren. Dieses Ziel läßt sich erreichen durch die Einführung eines Mechanismus zur Erstattung der Restmehrwertsteuer bei der Ausfuhr und zur Besteuerung des Gegenstandes bei der Einfuhr auf der Grundlage des gesamten Restwertes, gestützt auf zwischen den Mitgliedstaaten vereinheitlichte Beweismittel.

A. MECHANISMUS ZUR ERSTATTUNG DER RESTMEHRWERTSTEUER IM AUSFUHRMITGLIEDSTAAT UND ZUR BESTEUERUNG DES GEGENSTANDES BEI SEINER EINFUHR

1. In der großen Mehrzahl der Fälle verliert ein Gegenstand mit der Zeit an Wert.

Der für einen solchen Gegenstand eingeführte Mechanismus sieht die Rückzahlung der Restmehrwertsteuer vor, die dem Gegenstand bei seiner Ausfuhr wertmäßig noch anhaftet, und seine Besteuerung bei der Einfuhr in einen anderen Mitgliedstaat auf der Grundlage seines Gesamtwertes in diesem Zeitpunkt, abzüglich der Restmehrwertsteuer, die vom Ausfuhrmitgliedstaat zu erstatten ist.

Um den Verwaltungsaufwand zu begrenzen, die dieser Mechanismus sowohl für die Betroffenen als auch für die Verwaltungen der Mitgliedstaaten mit sich bringt, werden zwei Ausnahmen vorgeschlagen:

- Die erste Ausnahme fußt auf dem Wert des Gegenstandes, der eingeführt wird: Es wird eine Steuerbefreiung gewährt, wenn der Wert des Gegenstandes den dreifachen Betrag der im innergemeinschaftlichen Reiseverkehr eingeräumten Freigrenze nicht überschreitet (d.h. $280 \text{ ECU} \times 3 = 840 \text{ ECU}$) und die anderen Gemeinschaftsbestimmungen über Einfuhrfreibeträge nicht zur Anwendung gelangen;
- die zweite Ausnahme richtet sich nach dem Alter des Gegenstandes: Normalerweise amortisiert sich ein Gegenstand praktisch im Laufe der Jahre, und sein Wert schrumpft gegenüber dem versteuerten Wert zusammen: im Hinblick auf eine Eindämmung der Flut der Anträge wurde der Mechanismus der "Rückerstattung und Besteuerung" für alle Gegenstände ausgeschlossen, die einen Wertverlust erfahren haben und für die Steuer gezahlt wurde, d.h. für die vor mehr als drei Jahren von einem Steuerpflichtigen erworbenen oder eingeführten Gegenstände.

Im umgekehrten Falle dagegen, wo ein Gegenstand trotz seines Wertverlustes einen nicht zu vernachlässigenden Wert behält, der mit 2.000 ECU festgesetzt wird, bleibt der Mechanismus der "Erstattung und Besteuerung" über die drei Jahre hinaus anwendbar, unabhängig davon wie lange die letzte Besteuerung zurückliegt.

So wird mit der Zeit sich der Mechanismus auf die Befreiung dieser Gegenstände hin entwickeln, da mit der Erhöhung der Freigrenze diese auf die Grenze von 2.000 ECU zustrebt.

2. Gewisse in beschränkter Zahl vorhandene Gegenstände verlieren nicht an Wert, sondern werden im Gegenteil mit der Zeit wertvoller. Hier könnte man Kunstwerke, Antiquitäten, Sammlungsstücke, Gold, Sportboote usw. nennen.

Die Anwendung des Erstattungsverfahrens hätte in diesem Fall zur Folge, das Ausfuhrland jeder Mehrwertsteuereinnahme zu berauben, da die Mehrwertsteuer gleich der Gesamtmehrwertsteuer wäre, während der Gegenstand in seinem Steuerhoheitsgebiet genutzt worden wäre. Es erschien deshalb gerecht, vorzusehen, daß der exportierende Mitgliedstaat die erhobene Mehrwertsteuer nicht erstattet, die als dem "Verbrauch" entsprechend angesehen wird, der in seinem Hoheitsgebiet stattgefunden hat, und daß dementsprechend zur Vermeidung von Doppelbesteuerung nur der Wertanteil im Einfuhrmitgliedstaat besteuert wird, der den letzten besteuerten Wert übersteigt.

Diese Ausnahme von dem Grundsatz der Erstattung der Restmehrwertsteuer im Falle einer Wertzunahme eines Gegenstandes ist auch erforderlich, um Steuerhinterziehungen vorzubeugen, zu denen es in den Mitgliedstaaten mit hohen Steuersätzen kommen könnte, da dann für den Steuerpflichtigen ein Anreiz bestünde, einen Gebrauchsgegenstand lieber auszuführen, als ihn im Inland weiterzuverkaufen; er käme so in die Lage, während mehrerer Jahre einen sich verteuernenden Gegenstand zu benutzen und danach die gesamte anfänglich gezahlte Steuer erstattet zu erhalten.

Die Kommission ist sich des Umstands bewußt, daß die Nichterstattung der Mehrwertsteuer durch das Ausfuhrland und die Besteuerung bei der Einfuhr auf einer auf den Wertzuwachs beschränkten Basis zur Folge hat, daß der Gegenstand in dem Einfuhrmitgliedstaat mit einer Steuer belastet wird, die nicht mehr derjenigen Steuerlast gleich ist, die auf identischen oder ähnlichen im inländischen Verkehr befindlichen Gegenständen lastet. Aber es schien ihr, daß dieser Mangel an Einheitlichkeit eher hingenommen werden könnte als die Einnahmeverluste und Betrugsrisiken, die sich bei Anwendung des normalen Mechanismus der "Erstattung und Besteuerung" ergeben hätten.

Schließlich sei bemerkt, daß die Kommission es nicht für sinnvoll hält, die Begrenzung bezüglich des Alters des Gegenstandes (3 Jahre) in dem Fall vorzusehen, wo die Gegenstände mit der Zeit wertvoller werden; solche Gegenstände werden infolgedessen in dem Einfuhrmitgliedstaat unabhängig von ihrem Alter auf der Basis ihres Wertzuwachses besteuert.

B. GRUNDLAGE DER ERSTATTUNG DER RESTMEHRWERTSTEUER BEI DER AUSFUHR UND DER BESTEUERUNG DES GEGENSTANDES BEI SEINER EINFUHR

1. Was die Gegenstände angeht, die an Wert verloren haben, so

bleibt noch - da das Prinzip der Erstattung der Restmehrwertsteuer im Ausfuhrmitgliedstaat und der Besteuerung im Einfuhrmitgliedstaat gilt - die Grundlage dieser Erstattung und dieser Besteuerung festzulegen.

Weil es das Ziel ist, jede Doppelbesteuerung zu unterbinden, ist es geboten, für diese beiden Operationen die gleiche Grundlage zu wählen (1).

Bezüglich der Feststellung des Betrages der im Ausfuhrmitgliedstaat entrichteten und zum Zeitpunkt seiner Ausfuhr noch im Wert des Gegenstandes enthaltenen Restmehrwertsteuer sind zwei Faktoren festzuhalten: der bei der letzten Besteuerung des Gegenstandes geltende Mehrwertsteuersatz und der Wert des Gegenstandes bei seiner Ausfuhr.

Da dieser Wert zugleich der Wert ist, der als Besteuerungsgrundlage bei der Einfuhr dient, ist es wichtig, vorzuschreiben, daß er von ein und derselben Stelle geschätzt und gegebenenfalls festgesetzt wird.

Offensichtlich verfügt nur der Ausfuhrmitgliedstaat über die Voraussetzungen dieser Wertbestimmung, da nur er die Bedingungen seines Binnenmarktes kennt.

In dem hier ins Auge gefaßten Falle einer Wertminderung eines Gegenstandes ist die Wertbestimmung des Gegenstandes somit einzig und allein Sache des Ausfuhrmitgliedstaates. Die in Artikel 11 B Ziffer 1 und 2 festgelegten Regeln können angewandt werden, ohne daß es einer besonderen Anpassung bedürfte: Im Prinzip wird der Preis, der Gegenstand der Transaktion ist, wenn ein Verkauf vorliegt, bzw. der vom Exporteur erklärte Wert als Grundlage für die Berechnung der Erstattung der noch innewohnenden Restmehrwertsteuer dienen. Es genügt dann, wenn die zuständigen Stellen des Ausfuhrmitgliedstaates auf diesen Wert den zum Zeitpunkt der Rechnungstellung bzw. der Ausstellung des Nachweises, daß der Gegenstand mit der Mehrwertsteuer belastet wurde (ursprüngliche Rechnung, Rechnung des steuerpflichtigen Wiederverkäufers oder Einfuhrdokument) geltenden Mehrwertsteuersatz anwenden, um den zu erstattenden Mehrwertsteuerrest zu bestimmen und den Betrag (ohne Steuern) des Ausfuhrwertes zu erhalten; dieses Element dient dann als Berechnungsgrundlage für die Mehrwertsteuer, die bei der Einfuhr fällig wird. Es versteht sich allerdings, daß - wenn Steuern, Zölle, zusätzliche Kosten, Beförderungskosten usw. eine Rolle spielen - der Einfuhrmitgliedstaat das Recht hätte, diese Elemente

(1) Vorbehaltlich der eventuellen Einbeziehung der Elemente gemäß Artikel 11 B Ziffer 3 der sechsten Richtlinie (sonstige Steuern, Beförderungskosten usw.) in die Besteuerungsgrundlage.

gemäß den Vorschriften von Artikel 11 B Ziffer 3 der sechsten Richtlinie in diese Grundlage einzubeziehen.

Soweit allerdings Betrugsverdacht bestünde, könnte der Ausfuhrmitgliedstaat den erklärten Wert berichtigen und ihn durch den Normalwert ersetzen. Die Bestimmung dieses Normalwertes darf vom Einfuhrmitgliedstaat nicht in Frage gestellt werden, andernfalls würde, da die Grundlage der Erstattung und der Besteuerung nicht mehr die gleiche wäre, wiederum eine Doppelbesteuerung eintreten.

Allerdings ist in diesem Stadium der Harmonisierung anzumerken, daß die beiden Parteien gewissermaßen gegensätzliche Interessen haben werden: Der Ausfuhrmitgliedstaat, der die Steuer erstatten muß, könnte dazu neigen, einen recht niedrigen Wert anzusetzen, und würde damit den Einfuhrmitgliedstaat darauf festlegen, auf einer verminderten Grundlage besteuern zu müssen. Aber abgesehen davon, daß die Loyalität der Mitgliedstaaten nicht in Zweifel gezogen werden kann, darf man annehmen, daß die Situation der Gegenseitigkeit eine Garantie dafür bieten wird, daß in diesem Bereich gerechte Lösungen gefunden werden.

Es hat sich jedoch gezeigt, daß zur Vereinfachung der Formalitäten in dem Maße, wie die Restmehrwertsteuer des Ausfuhrmitgliedstaates gleich oder höher als die im Einfuhrmitgliedstaat geschuldete Mehrwertsteuer wäre, der Endverbraucher, der es wünscht, auf die Erstellung der Mehrwertsteuer, die noch in dem Wert des Gegenstandes enthalten ist, verzichten könnte und den Gegenstand befreit einführt.

2. Was die Gegenstände angeht, die an Wert gewonnen haben, so erschien es, wie oben erwähnt, am gerechtesten, von der Rückzahlung der im Preis enthaltenen Restmehrwertsteuer (die dann gleich der gesamten ursprünglich im Ausfuhrmitgliedstaat auf den Gegenstand erhobenen Mehrwertsteuer wäre) abzusehen, um es dem Ausfuhrmitgliedstaat zu erlauben, eine Steuer zu behalten, die dem in seinem Hoheitsgebiet stattgefundenen "Verbrauch" entspricht. Um im Gegenzug jede Doppelbesteuerung zu vermeiden, kann die Besteuerungsgrundlage bei der Einfuhr nicht der Gesamtwert des Gegenstandes sein, sondern sie muß sich auf dessen Wertzuwachs beschränken.

Dieser Wertzuwachs ist gleich der Differenz zwischen zwei Werten:

- Der erste Wert ist der Wert bei der Ausfuhr. Es handelt sich um den Preis oder Normalwert, kontrolliert und abgezeichnet durch die zuständigen Dienststellen des Ausfuhrmitgliedstaates und bestimmt wie im vorstehenden Abschnitt A beschrieben. Die Einschaltung der Stellen des Ausfuhrmitgliedstaates bleibt in der Tat unerlässlich, obwohl von deren Seite keinerlei Erstattung geleistet wird: denn sie kennen den Wert auf dem Binnenmarkt und sind in der Lage, das Dokument, das den letzten besteuerten Wert

attestiert, zu überprüfen. Da allerdings der Einfuhrmitgliedstaat als einziger finanziell betroffen ist, ist ihm im Falle vermuteter Unterbewertung die Möglichkeit einzuräumen, den angegebenen Wert zu verändern und entsprechend Artikel 11 B Ziffer 1 der sechsten Richtlinie den Normalwert anzusetzen.

- Der zweite Wert ist der letzte besteuerte Wert: Dies kann entweder der Preis des Gegenstandes bei Neukauf von einem Steuerpflichtigen, wie er aus der von diesem ausgestellten Rechnung hervorgeht, oder aber der bei der Einfuhr des Gegenstandes in den Ausfuhrmitgliedstaat besteuerte Wert, oder schließlich der beim Kauf des Gegenstandes bei einem steuerpflichtigen Wiederverkäufer von Gebrauchsgegenständen besteuerte Betrag (Preis oder Gewinnspanne) sein. Die Dienststellen des Ausfuhrmitgliedstaates sollten anlässlich der Anbringung ihres Sichtvermerks ebenfalls den Betrag der Mehrwertsteuer angeben, mit dem der Gegenstand endgültig belastet wurde, damit die Dienststellen des Einfuhrmitgliedstaates den nach Abzug der enthaltenen Restmehrwertsteuer verbleibenden Ausfuhrwert berechnen können, um die Wertsteigerung zu bestimmen, die als Besteuerungsgrundlage im Einfuhrstaat dient.

C. VORZULEGENDE NACHWEISE UND GEMEINSCHAFTSVERFAHREN

Eine praktische und sichere Anwendung des vorgesehenen Mechanismus setzt voraus, daß drei Unklarheiten beseitigt werden:

1. Eine Prüfung des vorgelegten Dokuments als Nachweis, daß der ausgeführte Gegenstand endgültig mit der Mehrwertsteuer belastet worden ist, ist vonnöten, um sich seiner Echtheit zu vergewissern und um die zu jenem Zeitpunkt fakturierte Mehrwertsteuer zu erhalten. Nur der Ausfuhrmitgliedstaat verfügt über die Kontrollmittel und die Kenntnis der seinerzeit in Kraft befindlichen Rechtsvorschriften, um den damals in Rechnung gestellten Mehrwertsteuerbetrag beglaubigen zu können. Deshalb wird auch vom Ausfuhrmitgliedstaat verlangt, das betreffende Dokument nach Prüfung mit einem Sichtvermerk zu versehen. Das vereinheitlichte Formblatt (Anlage B) gestattet eine gemeinschaftsweite Nutzung der bescheinigten Auskünfte in allen Sprachen.

2. Es gilt, dem praktischen Bedarf an verständlichen Informationen beim Einfuhrmitgliedstaat Genüge zu tun. Ihm sind nämlich durch die im Ausfuhrmitgliedstaat fakturierte Steuer und durch den von diesem bei der Erstattung zugrundegelegten Wert bei der Festlegung der Besteuerungsgrundlage die Hände gebunden. Deshalb ist die "Rückübersetzung" dieser Informationen in die Sprache des Einfuhrmitgliedstaates in dem Formblatt vorgesehen (Anlage A), das für die Erstattung vorgesehen ist und dem Exporteur für die Einfuhrformalitäten in den anderen Mitgliedstaat in doppelter Ausfertigung ausgestellt wird.
3. Die Erstattung im Ausfuhrmitgliedstaat darf erst erfolgen, nachdem der exportierende Endverbraucher den Nachweis erbracht hat, daß der Gegenstand im Einfuhrmitgliedstaat besteuert worden ist (wie dies bereits bei der Steuerentlastung der von den Reisenden in ihrem Gepäck exportierten Waren gehandhabt wird). Dies gab den Anstoß, ein einheitliches Einfuhrformblatt zu entwerfen (Anlage C).

KOMMENTAR ZU DEN ARTIKELN

Zu Artikel 1

Artikel 1 besagt, daß die Änderungen an den Einfuhrvorschriften im Hinblick auf die Mehrwertsteuer nichts an den für Privatpersonen bereits geltenden Gemeinschaftsvorschriften zur Vermeidung von Doppelbesteuerungen ändern, als da sind:

- Richtlinie des Rates Nr. 69/169/EWG vom 28. Mai 1969 (1) zur Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Befreiung von den Umsatzsteuern und Sonderverbrauchssteuern bei der Einfuhr im grenzüberschreitenden Reiseverkehr, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates Nr. 82/443/EWG (2) vom 29. Juni 1982;
- Richtlinie des Rates Nr. 83/183/EWG (3) vom 30.3.1983 über Steuerbefreiungen bei der endgültigen Einfuhr persönlicher Gegenstände durch Privatpersonen aus einem Mitgliedstaat;

(1) ABL. L 133 vom 4.6.1969, S. 6

(2) ABL. L 206 vom 14.7.1982, S. 35

(3) ABL. L 105 vom 23.4.1983, S. 64

- Richtlinie des Rates Nr. 83/181/EWG (1) vom 28. März 1983 zur Festlegung des Anwendungsbereichs von Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe d) der Richtlinie 77/388/EWG hinsichtlich der Mehrwertsteuerbefreiung bestimmter endgültiger Einfuhren von Gegenständen;
- Artikel 15 Absatz 2 der Richtlinie des Rates Nr. 77/388/EWG (2).

Zu Artikel 2

Artikel 2 legt den Anwendungsbereich der Richtlinie, sowohl was die Gegenstände als auch was die Definition der einführenden Personen angeht, fest.

Die Frist von 30 Tagen, während der ein von einem Steuerpflichtigen erworbener Gegenstand weiterhin dem Anwendungsbereich von Artikel 15 Absatz 2 der sechsten Richtlinie unterliegt und nicht unter die vorliegende Richtlinie fällt, wurde eingeführt, um Steuerhinterziehungen zu unterbinden, die sich angesichts des Umstands hätten ergeben können, daß ein neuer Gegenstand, gekauft in einem Land mit niedrigem Mehrwertsteuersatz, unmittelbar hätte wiederverkauft und in ein Land mit hohem Mehrwertsteuersatz eingeführt werden können, wobei er infolge seiner Eigenschaft als Gebrauchtgegenstand in den Genuß einer Steuerermäßigung gekommen wäre, da die Besteuerungsgrundlage im Mitgliedstaat mit hohem Mehrwertsteuersatz entsprechend verringert wäre.

Zu Artikel 3

Artikel 3 gibt die Begriffsbestimmungen für die vorliegende Richtlinie. Was die Definition des Importeurs betrifft, so wird die Aufmerksamkeit auf die Definition des Begriffs "Steuerpflichtiger, der beim Erwerb eines Gegenstandes nicht das Recht auf Vorsteuerabzug hatte", gelenkt; es fällt hierunter sowohl der Steuerpflichtige, der steuerbefreit ist, als auch derjenige, der das Recht auf Abzug kraft einer Bestimmung, die ihn ausdrücklich von diesem Recht ausnimmt, nicht ausüben konnte. Die Gleichstellung mit einem Endverbraucher wird voll oder teilweise sein, je nachdem, ob der Ausschluß vom Recht des Abzugs vollständig oder nur teilweise ist.

Die heutigen Systemunterschiede zwischen den Mitgliedstaaten zwingen bis zur Verabschiedung der Harmonisierungsregelung der zwölften Richtlinie (3) durch den Rat und bis zur Anwendung dieser Regeln auf Gegenstände dazu,

(1) ABL. L 105 vom 23. April 1983, Seite 38

(2) ABL. L 145 vom 13. Juni 1977, Seite 1

(3) ABL. C 37 vom 10. Februar 1983, Seite 8

das im Ausfuhrmitgliedstaat geltende einschlägige System zu beachten; sonst bestünde die Möglichkeit der Doppelbesteuerung bzw. Steuerbefreiung.

Zu Artikel 4

Artikel 4 bestimmt, in welchen Fällen die Restmehrwertsteuer bei der Ausfuhr erstattet wird.

Die erste Voraussetzung ist, daß der Gegenstand gegenüber dem Zeitpunkt seines letzten Erwerbs von einem Steuerpflichtigen bzw. seiner Einfuhr in den Ausfuhrmitgliedstaat an Wert verloren hat. Hat der Gegenstand dagegen einen Wertzuwachs erfahren, so erfolgt keinerlei Erstattung in diesem Mitgliedstaat; dieser behält vielmehr die erhobene Mehrwertsteuer; (sie wird als dem in seinem Hoheitsgebiet stattgefundenen "Verbrauch" entsprechend angesehen).

Die zweite Voraussetzung ist, daß der Gegenstand einen Wert behalten hat, der die im Reiseverkehr geltende Freigrenze um das Dreifache übersteigt; im gegenteiligen Fall erfolgt keinerlei Erstattung.

Die dritte Voraussetzung ist an die Zahl der Jahre geknüpft, die seit der letzten Besteuerung des Gegenstandes verstrichen sind. Die Erstattung erfolgt, wenn die Ausfuhr innerhalb von drei Jahren nach dieser Besteuerung vorgenommen wird. Nach Ablauf von drei Jahren gibt es keine Erstattung der Restmehrwertsteuer mehr, da sie vernachlässigt werden kann, es sei denn, der Gegenstand besitzt noch einen bedeutenden Wert, das heißt, er überschreitet 2.000 ECU; in diesem Fall erfolgt die Erstattung wie oben beschrieben.

Zu Artikel 5

Artikel 5 bestimmt, welche Bescheinigung als Nachweis der Mehrwertsteuerzahlung durch den Endverbraucher anerkannt wird. Wie dies im Mehrwertsteuersystem die Regel ist, bildet die Rechnung (oder die Rechnungsersatzbescheinigung) die hierfür entscheidende Urkunde. Um als solche anerkannt zu werden, muß sie zum einen die genaue Angabe des Exportgegenstandes enthalten, damit sich leicht der Vergleich zu dem Gegenstand herstellen läßt, der den zuständigen Verwaltungen des Einfuhrmitgliedstaates vorgelegt wird. Andererseits muß sie es zulassen, die von dem Steuerpflichtigen bei Eintritt des Gegenstandes in die Endstufe des Verbrauchs erhobene Mehrwertsteuer zu rekonstruieren. Die auf der

Einzelhandelsstufe bestehenden Pflichten schließen nicht die Verpflichtung ein, die Mehrwertsteuer als solche auf die Rechnung zu setzen; diese muß jedoch mindestens besagen, daß der Preis einschließlich aller Steuern bezahlt wurde, und sie muß datiert sein. Den zuständigen Stellen des Ausfuhrmitgliedstaates wird es so ermöglicht, sich auf die zu der fraglichen Zeit geltenden Steuersätze zu beziehen und so Restmehrwertsteuer zu errechnen.

Zu Artikel 6 und 7

Artikel 6 legt fest, welche Besteuerungsgrundlage bei der Einfuhr des Gegenstandes heranzuziehen ist.

Innerhalb von drei Jahren seit seinem Erwerb von einem Steuerpflichtigen bzw. seit seiner Einfuhr muß die Besteuerungsgrundlage im Falle, daß der Gegenstand seit diesem Zeitpunkt an Wert verloren hat, notwendigerweise gleich der vom Ausfuhrmitgliedstaat festgelegten Erstattungsgrundlage sein, eventuell zuzüglich weiterer Steuern und zusätzlicher Kosten.

Es findet wohlgedacht keine Besteuerung statt, wenn dieser Wert nicht das Dreifache der im Reiseverkehr geltende Freigrenze übersteigt.

Sind mehr als drei Jahre verstrichen, so wird der Gegenstand bei der Einfuhr von der Steuer befreit, es sei denn, er besitzt noch bedeutenden Wert (d.h. mehr als 2.000 ECU), in welchem Fall die Besteuerung auf der Erstattungsbasis vorgenommen wird, wie oben zu Artikel 4 (Besteuerungsgrundlage) ausgeführt.

Sofern der Gegenstand im Ausfuhrmitgliedstaat mit einer Restmehrwertsteuer belastet ist, die gleich oder höher als die geschuldete Mehrwertsteuer bei der Einfuhr ist, kann der Endverbraucher die Befreiung von der Mehrwertsteuer bei der Einfuhr anstatt des Verfahrens der Erstattung beantragen.

Hat ein Gegenstand dagegen gegenüber seinem letzten besteuerten Wert einen Wertzuwachs erfahren, so wird er ungeachtet seines Alters auf der Grundlage dieses Wertzuwachses - geschätzt von den Behörden des Ausfuhrmitgliedstaates (und im Falle der Betrugsannahme ggf. von denen des Einfuhrmitgliedstaates berichtet) - besteuert.

Zu Artikel 9

Der Artikel 9 zieht den Fall in Betracht, bei dem die nötigen Beweise für den Mechanismus der "Erstattung-Besteuerung" oder der Besteuerung des Mehrwertes nicht erbracht werden können. Der Mitgliedstaat der Einfuhr, der auf der Grundlage des Preises oder des Normalwertes besteuert, hat die Möglichkeit, andere Beweiselemente zu akzeptieren oder zu vermuten, daß die Mehrwertsteuer im Mitgliedstaat der Ausfuhr entrichtet wurde, und der Betrag auf die geschuldete Mehrwertsteuer bei der Einfuhr anzurechnen.

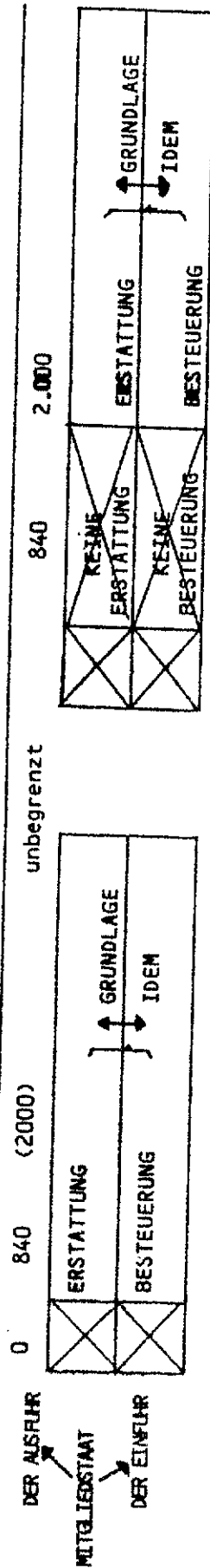
ZUSAMMENFASSENDE ÜBERSICHT DER BESTEUERUNGSMODALITÄTEN VON GEGENSTÄNDEN,
DIE ENDGÜLTIG MIT DER MEHRWERTSTEUER BELASTET WORDEN SIND UND DIE VON
EINEM ENDVERBRAUCHER EINES MITGLIEDSTAATES AUS EINEM ANDEREN MITGLIEDSTAAT
EINGEFÜHRT WERDEN

I. Gegenstände, deren Wert unter ihrem letzten besteuerten Wert liegt, A. - aber über dem dreifachen Betrag der Freigrenze (1) und - unter 2.000 ECU und - innerhalb 3 Jahren nach ihrem Erwerb B. - über 2.000 ECU (Alter gleichgültig)	
Restmehrwertsteuer im Ausfuhrland	Mehrwertsteuer im Einfuhrland
Erstattung	Besteuerung des Wertes, der bei der Erstattung zugrundegelegt wurde
II. Gegenstände, deren Wert unter ihrem letzten besteuerten Wert liegt, A. - aber über dem dreifachen Betrag der Freigrenze und - unter 2.000 ECU und - länger als 3 Jahre nach ihrem Erwerb B. - mit einer Restmehrwertsteuer gleich oder von mehr als der Mehrwertsteuer bei der Einfuhr - auf Option des Endverbrauchers	
Restmehrwertsteuer im Ausfuhrland	Mehrwertsteuer im Einfuhrland
keine Erstattung	Steuerbefreiung
III. Gegenstände, deren Wert über ihrem letzten besteuerten Wert und um das Dreifache über dem Betrag der Freigrenze liegt (Alter gleichgültig)	
Restmehrwertsteuer im Ausfuhrland	Mehrwertsteuer im Einfuhrland
keine Erstattung	Besteuerung des Wertzuwachses gegen- über dem letzten besteuerten Wert

(1) Betrag der Freigrenze im innergemeinschaftlichen Reiseverkehr
(280 ECU ab dem 1.7.1984) - Richtlinie 83/181/EWG

GEGENSTAND, DER AN WERT VERLOREN HAT (1)

Innerhalb 3 Jahren seit seinem Erwerb von einem Steuerpflichtigen bzw. seit seiner Einfuhr Außerhalb 3 Jahren

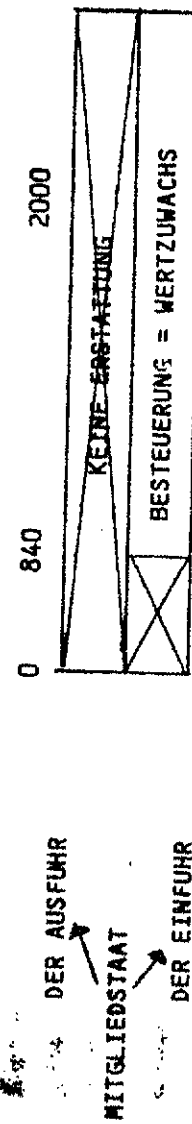


ODER

(auf Option) sofern die Restmehrwertsteuer des Ausführmitgliedes $\geq$ Mehrwertsteuer bei der Einfuhr

GEGENSTAND, DER AN WERT GEWONNEN HAT (1)

Unabhängig vom Alter



(1) gegenüber seinem letzten besteuerten Wert (= beim Erwerb von einem Steuerpflichtigen oder bei Einfuhr)

VORSCHLAG EINER SECHZEHNTEN RICHTLINIE DES RATES
zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten
über die Umsatzsteuern - Gemeinsames Mehrwertsteuersystem:
Gemeinsame Regelung für bestimmte Gegenstände, die
endgültig mit der Mehrwertsteuer belastet worden sind
und von einem Endverbraucher eines Mitgliedstaates
aus einem anderen Mitgliedstaat eingeführt werden

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN ~

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,
insbesondere auf die Artikel 99 und 100,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (1),

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses (2),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Bis zur Verwirklichung des in der ersten Richtlinie 67/227/EWG des Rates (3)
festgelegten Zieles der Beseitigung der Steuergrenzen
gilt es, die Neutralität des gemeinsamen Umsatzsteuersystems in bezug auf
den Ursprung der Gegenstände zu gewährleisten, um die Voraussetzungen für
einen gemeinsamen Markt zu schaffen, auf dem ein gesunder Wettbewerb herrscht
und der mit einem echten Binnenmarkt vergleichbare Merkmale aufweist.

Diese Neutralität wird durch den Grundsatz der Besteuerung im Bestimmungs-
land erreicht. Soweit aber heute noch Steuergrenzen bestehen, macht dieser
Grundsatz die steuerliche Entlastung der Gegenstände bei der Ausfuhr und
ihre Besteuerung bei der Einfuhr erforderlich.

(1)

(2)

(3) ABl. Nr. 71 vom 14. April 1967, S. 1301/67

Da dieser Grundsatz im innergemeinschaftlichen Verkehr bei neuwertigen Gegenständen gilt, müssen auch die Privatpersonen an den Vorteilen beteiligt werden, die sich aus der Errichtung des Gemeinsamen Marktes ergeben, wenn sie Gegenstände einführen, die endgültig mit der Mehrwertsteuer belastet worden sind -

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Unbeschadet der Anwendung anderer Gemeinschaftsbestimmungen ändern die Mitgliedstaaten ihre Mehrwertsteuerregelung für den innergemeinschaftlichen Handel mit bestimmten Gegenständen nach Maßgabe der Vorschriften dieser Richtlinie.

Anwendungsbereich

Artikel 2

Die in Artikel 1 genannten Gegenstände sind die in einen Mitgliedstaat von einem Endverbraucher eingeführten Gegenstände, der diese in einem anderen Mitgliedstaat eingeführt bzw. dort von einem Steuerpflichtigen oder von einem anderen Endverbraucher erworben hat.

Ausgeschlossen sind jedoch die bei einem Steuerpflichtigen weniger als 30 Tage vor dem Tag ihrer Ausfuhr erworbenen Gegenstände.

Begriffsbestimmungen

Artikel 3

Für die Anwendung dieser Richtlinie gilt als:

a) "Endverbraucher":

1. eine Person, die hinsichtlich der in Artikel 2 genannten Einfuhr nicht als Steuerpflichtiger im Sinne des Artikels 4 der Richtlinie 77/388/EWG des Rates (1) angesehen wird;
2. ein Steuerpflichtiger, der beim Erwerb eines Gegenstandes nicht das Recht auf Vorsteuerabzug hatte;

b) "Letzter besteuerte Wert": die letzte Besteuerungsgrundlage, die bei einer Lieferung im Inland oder einer Einfuhr mit Mehrwertsteuer belastet wurde.

(1) ABl. L 145 vom 13.6.1977, S. 1

Für die Ausfuhr geltende BestimmungenArtikel 4

1. Die Ausfuhr von den in Artikel 2 Absatz 1 genannten Gegenständen, deren Wert einschließlich Mehrwertsteuer bei der Ausfuhr gleich oder geringer ist als ihr letzter besteufter Wert zuzüglich der Mehrwertsteuer, gibt dem ausführenden Endverbraucher das Recht, sich vom Ausfuhrmitgliedstaat die Restmehrwertsteuer erstatten zu lassen, die die Gegenstände belastet, welche bei ihrer Lieferung im Hoheitsgebiet des Ausfuhrmitgliedstaates bzw. bei ihrer Einfuhr in diesen Staat gemäß Artikel 2 der Richtlinie 77/388/EWG besteuert worden sind; diese Gegenstände müssen jedoch in eine der nachstehend genannten Gruppen fallen:

a) ihr Wert einschließlich Mehrwertsteuer liegt über dem Dreifachen des zum Zeitpunkt der Ausfuhr geltenden Betrag gemäß Artikel 2 der Richtlinie 69/169/EWG des Rates (1), ohne jedoch 2.000 ECU zu übersteigen, und ihre letzte der Mehrwertsteuer unterliegende Veräußerung oder Einfuhr liegt weniger als drei Jahre zurück;

b) ihr Wert einschließlich Mehrwertsteuer übersteigt 2.000 ECU.

2. Eine Erstattung wird nicht gewährt

a) für Gegenstände, deren Wert einschließlich Mehrwertsteuer bei der Einfuhr

- höher ist als ihr letzter besteufter Wert zuzüglich der Mehrwertsteuer;

- gleich oder geringer ist als ihr letzter besteufter Wert zuzüglich der Mehrwertsteuer, ohne den ersten in Absatz 1 Buchstabe a) genannten Betrag zu übersteigen;

- gleich oder geringer ist als ihr letzter besteufter Wert zuzüglich der Mehrwertsteuer, ohne 2.000 ECU des ersten in Absatz 1 Buchstabe a) genannten Betrages zu übersteigen, und deren letzte der Mehrwertsteuer unterliegende Veräußerung oder Einfuhr mehr als drei Jahre zurückliegt;

b) im Falle eines Antrages auf Befreiung bei der Einfuhr durch den Endverbraucher, sofern die Restmehrwertsteuer des Ausfuhrmitgliedstaates zumindest gleich der im Mitgliedstaat der Einfuhr zu erhebenden Steuer ist.

(1) ABL. Nr. L 113 vom 4.6.1969, S. 6

3. Der bei der Ausfuhr zu erstattende Mehrwertsteuerbetrag ist gleich der Restmehrwertsteuer, welche durch Anwendung des Mehrwertsteuersatzes, dem der letzte besteuerte Wert unterlag, auf den Wert des Gegenstandes zum Zeitpunkt seiner Ausfuhr errechnet wird. Dieser Wert ist gleich dem vom Erwerber erklärten, gezahlten oder zu zahlenden Preis oder, wenn kein Preis vorliegt, gleich dem Normalwert wie er in Artikel 11 B Ziffer 1 b) der Richtlinie 77/388/EWG definiert und von den zuständigen Dienststellen des Ausfuhrmitgliedstaates festgestellt wird.

Der Ausfuhrmitgliedstaat kann jedoch bei Betrugsverdacht bezüglich des erklärten Preises den erklärten Preis durch den Normalwert ersetzen.

Artikel 5

1. Um in den Genuß der in Artikel 4 Absatz 1 genannten Erstattung zu kommen, muß der Endverbraucher
 - a) den Nachweis erbringen, daß der ausgeführte Gegenstand im Ausfuhrmitgliedstaat mit der Mehrwertsteuer belastet worden ist; er kann diesen Nachweis führen, indem er entweder die ursprüngliche Rechnung oder ein Dokument, das diese ersetzt oder die Einfuhrbescheinigung vorlegt. Aus diesen Urkunden müssen die Natur, der Ort, gegebenenfalls die Mengen sowie die erforderlichen Angaben zur Errechnung der erhobenen Mehrwertsteuer hervorgehen;
 - b) bei den zuständigen Stellen des Ausfuhrmitgliedstaates innerhalb von drei Monaten nach der Einfuhr einen Antrag auf Erstattung gemäß dem Formblatt, Teil A und B, im Anhang stellen und zusammen mit einer der unter a) genannten Urkunden eine Einfuhrbescheinigung entsprechend dem Teil C dieser Richtlinie vorlegen.
2. Der Ausfuhrmitgliedstaat muß die Erstattung der Steuer innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrages veranlassen. Bei Betrugsverdacht kann der Mitgliedstaat die Frist um weitere drei Monate verlängern.

Für die Einfuhr geltende Bestimmungen

Artikel 6

1. Bei den in Artikel 4 Absatz 1 genannten Gegenständen wird die Besteuerungsgrundlage gebildet durch den von dem Ausfuhrmitgliedstaat für die Erstattung herangezogenen Wert abzüglich des zu erstattenden Mehrwertsteuerbetrages, berechnet nach den Vorschriften von Artikel 4 Absatz 3, unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 11 B Ziffer 3 und 4 der Richtlinie 77/388/EWG.

Der Endverbraucher kann jedoch bei Vorlage des Dokuments nach Artikel 5 Ziffer 1 b), das eine entrichtete Restmehrwertsteuer im Mitgliedstaat der Ausfuhr von mindestens dem bei der Einfuhr geschuldeten Betrag ausweist, eine Befreiung bei der Einfuhr beantragen. In diesem Fall brauchen die zuständigen Behörden des Einfuhrmitgliedstaates den Teil C des im Anhang beigefügten Formblattes nicht mit einem Sichtvermerk versehen.

2. Bei den Gegenständen, die bei ihrer Ausfuhr einen Wert aufweisen, der über ihrem letzten besteuerten Wert zuzüglich der Mehrwertsteuer liegt, wird die Besteuerungsgrundlage abweichend von den Bestimmungen von Artikel 11 B Ziffer 1 und 2 der Richtlinie 77/388/EWG gebildet durch die Differenz zwischen ihrem Wert (ohne Mehrwertsteuer) bei der Ausfuhr und ihrem letzten besteuerten Wert, ggf. unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 11 B Ziffer 3 und 4 der Richtlinie 77/388/EWG.

Der Einfuhrmitgliedstaat kann jedoch bei Betrugsverdacht bezüglich des bei der Ausfuhr erklärten Preises den erklärten Preis durch einen Normalwert gemäß Artikel 11 B Ziffer 1 der Richtlinie 77/388/EWG ersetzen.

3. Die zuständigen Stellen des Einfuhrmitgliedstaates händigen dem Einführer Teil C des Formulars im Anhang mit ihrem entsprechenden Sichtvermerk aus.

Artikel 7

Ein von einem Endverbraucher eingeführter Gegenstand wird im Einfuhrmitgliedstaat von der Mehrwertsteuer befreit,

- a) wenn sein Wert einschließlich Mehrwertsteuer gleich dem ersten in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a) genannten Betrag oder niedriger ist,

- b) wenn sein Wert einschließlich Mehrwertsteuer den ersten in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a) genannten Betrag übersteigt, ohne 2.000 ECU zu überschreiten, er dabei gleich oder niedriger ist als der letzte besteuerte Wert und die Voraussetzung vorliegt, daß die letzte der Mehrwertsteuer unterliegende Veräußerung oder Einfuhr mehr als drei Jahre zurückliegt.

Schlußbestimmungen

Artikel 8

1. Die Mitgliedstaaten können keine von dieser Richtlinie abweichenden weiteren Verpflichtungen auferlegen.
2. Die Mitgliedstaaten geben in geeigneter Weise bekannt, welches die zuständigen Stellen für die Prüfung der Ausfuhr- und Einfuhrbescheinigungen und für die Entgegennahme der in Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b) genannten Anträge sind. Die Hinweise auf diese Dienststellen müssen in einem Vermerk enthalten sein, der den Formblättern des Anhangs beigelegt ist.

Artikel 9

Sofern die Nachweise gemäß Artikel 5 nicht erbracht werden, kann der Mitgliedstaat der Einfuhr jedes andere Beweismittel in Betracht ziehen oder von der Vermutung ausgehen, daß die Mehrwertsteuer im Mitgliedstaat der Ausfuhr erhoben wurde und den Betrag auf die geschuldete Mehrwertsteuer bei der Einfuhr ausnehmen.

Artikel 10

1. Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie bis zum 31.12.1984 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.
2. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 11

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel, am

Im Namen des Rates

Der Präsident

ANLAGE

1. Die Erklärung muß in einer der amtlichen Sprachen der Gemeinschaft ausgefüllt werden, die von den zuständigen Behörden des Mitgliedstaates, in dem die Abfertigungsmodalitäten stattfinden, akzeptiert werden kann. Soweit erforderlich, können die Zollbehörden des Bestimmungslandes vom Erklärenden oder seinem Vertreter in diesem Mitgliedstaat eine Übersetzung dieser Erklärung in die Amtssprache oder eine der Amtssprachen dieses Mitgliedstaates verlangen. Diese Übersetzung ersetzt die entsprechenden Referenzen in der Erklärung.
2. Jedes Formblatt muß in 4-facher Ausfertigung (durch Durchschläge) ausgefüllt werden.
3. Die zuständigen Dienststellen in den einzelnen Mitgliedstaaten sind für:

Belgien

Dänemark

Deutschland

Frankreich

Irland

Italien

Luxemburg

Niederlande

Vereinigtes Königreich

VERMERK

MIT MEHRWERTSTEUER BELASTETE GEGENSTÄNDE: AUSFÜHRREGELUNG INNERHALB DER
GEMEINSCHAFT - EUROPÄISCHE
GEMEINSCHAFT
MEHRWERTSTEUERRICHTLINIE 84/

Dieser Vermerk soll den jeweils Betroffenen helfen, die gemäß der Richtlinie vorgeschriebenen Formulare auszufüllen. Er hat nicht Gesetzeskraft.

Worin besteht die Regelung?

Die Regelung erlaubt, in einem Mitgliedstaat erworbene Gegenstände nach einem anderen Mitgliedstaat auszuführen, ohne zweimal Mehrwertsteuer zahlen zu müssen. Die Regelung gewährt normalerweise Anspruch auf Rückerstattung der für die Gegenstände im Ausfuhrland gezahlten Mehrwertsteuer, sofern mit Hilfe von Abschnitt C des beigefügten Formulars nachgewiesen werden kann, daß die Mehrwertsteuer im Einfuhrland bezahlt wurde. Wenn der Verkäufer oder Sie selbst im Ausfuhrland einen Mehrwertsteuerbetrag gezahlt haben, der mindestens dem Mehrwertsteuerbetrag entspricht, den Sie bei der Einfuhr bezahlen müßten, können Sie, statt sich die im Ausfuhrland gezahlte Mehrwertsteuer erstatten zu lassen, für die steuerfreie Einfuhr Ihrer Gegenstände optieren. Sie haben jedoch keinen Anspruch auf Rückerstattung, wenn die Gegenstände einen höheren Wert haben als zu dem Zeitpunkt, als Ihr Verkäufer oder Sie selbst sie bei einem Steuerpflichtigen gekauft haben. In diesem Fall haben Sie bei der Einfuhr lediglich Mehrwertsteuer auf den Betrag des Mehrwerts zu zahlen.

Die Regelung gilt für Gegenstände aller Art, sie müssen jedoch zu irgendeinem Zeitpunkt mit Mehrwertsteuer belastet gewesen und diese Mehrwertsteuer darf nicht erstattet worden sein. Es kann sich um neue oder Gebrauchtgegenstände handeln; wenn Sie sie aber neu gekauft haben, müssen sie seit mindestens 30 Tagen in Ihrem Besitz sein, bevor Sie die Ausfuhr vornehmen können (sonst kommt die Regelung für die Ausfuhr von neuen Gegenständen zur Anwendung (1)).

Die Mitgliedstaaten und ihre zuständigen Stellen sind auf der Rückseite dieses Vermerks aufgeführt. Die Regelung gilt unabhängig davon, welche zwei Mitgliedstaaten jeweils betroffen sind.

Der Lieferant kann ein Steuerpflichtiger (d.h. ein der Mehrwertsteuer unterliegendes Geschäft oder gewerbliches Unternehmen oder ein Nichtsteuerpflichtiger (z.B. eine andere Privatperson)) sein.

(1) Art. 15.2 der 6. Mehrwertsteuerrichtlinie

Für wen gilt die Regelung?

Für Nichtsteuerpflichtige (normalerweise Privatpersonen), die Gegenstände von einem Mitgliedstaat in einen anderen ausführen möchten. Andere Regeln gelten für Käufe, die Steuerpflichtige tätigen.

Wie funktioniert die Regelung?

1. Abschnitt A des Formulars ist auszufüllen:

Wenn Sie die Gegenstände bei einem Steuerpflichtigen gekauft haben, gelten die Anweisungen in der linken Spalte; haben Sie sie bei einem Nichtsteuerpflichtigen erworben, gelten die Anweisungen in der rechten Spalte.

2. Das Formular und die vorgeschriebenen Belege sind dann der zuständigen Stelle des Ausfuhrlandes zu dem Zeitpunkt vorzulegen, zu dem Sie die Gegenstände aus dem Land ausführen (praktisch handelt es sich um die Zollstelle des Ausfuhrlandes an dem Grenzübergang, den Sie für die Einfuhr wählen). Diese Behörde bescheinigt die Richtigkeit der Erklärung in Abschnitt A und schätzt gegebenenfalls den Wert der Gegenstände.
3. Bei der Einfuhr der Gegenstände füllt die zuständige Behörde Abschnitt C aus und setzt den bei der Einfuhr zu entrichtenden Mehrwertsteuerbetrag fest.
4. Das Formular (dessen drei Abschnitte ordnungsgemäß ausgefüllt sein müssen) ist an die zuständige Behörde des Ausfuhrstaates (siehe Liste) zusammen mit den vorgeschriebenen Belegen zu schicken.

NB. FÜR DIE GEWÄHRUNG DER ERSTATTUNG IST ES ERFORDERLICH, DASS DIE ZUSTÄNDIGE STELLE DES AUSFUHRLANDES DAS VOLLSTÄNDIG AUSGEFÜLLTE FORMULAR INNERHALB VON DREI MONATEN AB DEM EINFUHRDATUM ERHÄLT, DAS DER STEMPEL AUF ABSCHNITT C ANGIBT.

DER MEHRWERTSTEUER UNTERLIEGENDE GEGENSTÄNDE: REGELUNG FÜR INNERGEMEINSCHAFTLICHE PRIVATE EINFÜHREN

TEIL A Vom Exporteur auszufüllende ERKLÄRUNG

- 1) Ich erkläre hiemit, daß ich die nachstehenden Gegenstände (Art, Menge, Beschreibung, Größe, Typ) gekauft oder eingeführt habe:
- 2) Name und Anschrift des Lieferanten (d.h. der Person, von der Sie die Gegenstände erworben haben): Wurden die Gegenstände vom Lieferanten oder für seine Rechnung in das ausführende Land eingeführt, ist das Einfuhrzollamt anzugeben:

3) Tag, an dem Sie die Gegenstände gekauft oder in das ausführende Land eingeführt haben:

4) Falls der Lieferant eine steuerpflichtige Person ist (normalerweise ein Geschäft oder ein anderes Wirtschaftsunternehmen) oder Sie die Gegenstände in das ausführende Land eingeführt haben

Falls der Lieferant nicht eine steuerpflichtige Person ist (normalerweise eine Privatperson)

a) Durchkreuzen Sie den gegenüberliegenden Kasten durch eine diagonalverlaufende Linie und werden Sie sich dem folgenden Unterausschnitt b) zu

.....
(Preis in Worten)

.....
(Preis in Zahlen)

.....

.....

.....

Tragen Sie hierneben den Preis ein, den Sie für die Gegenstände gezahlt haben. Haben Sie die Gegenstände beispielsweise als "Geschenk" oder "im Tausch" erhalten, vermerken Sie dies in dem dafür vorgesehenen Raum.

Tragen Sie nebenstehend Namen und Anschrift der Person ein, von der Ihr Lieferant die Gegenstände erworben hat.

- b) i) Tragen Sie hierneben den von Ihnen für die Gegenstände gezahlten Preis, oder den bei der Einfuhr erklärten Wert ein.

ii) Mehrwertsteuerbetrag und Steuersatz, der in (i) enthalten ist

iii) Ziehen Sie (ii) von (i) ab und tragen Sie das Ergebnis hier ein

..... (Preis in Worten)	 (Preis in Zahlen)
.....	
.....	

Tragen Sie nebenstehend den Preis oder den Einfuhrwert ein, der zuletzt der Mehrwertsteuer unterlegen hat (dies ist normalerweise der Preis, den Ihr Lieferant für die Gegenstände gezahlt hat, es sei denn, er habe sie von einer Person erhalten, die ebenfalls nicht steuerpflichtig war) sowie den Tag, an dem er sie gekauft hat.

Mehrwertsteuerbetrag, der in (i) enthalten ist

Ziehen Sie (ii) von (i) ab und tragen Sie das Ergebnis hier ein.

Sie müssen die Rechnung, aus der die in diesem Abschnitt gemachten Preis- und Mehrwertsteuerangaben bezüglich der zwischen Ihnen und den Lieferanten getätigten Transaktion hervorgehen, oder die Einfuhrbescheinigung vorlegen.

Legen Sie die Rechnung oder andere Nachweise über die zwischen Ihnen und Ihrem Lieferanten getätigte Transaktion vor. Sie müssen die Rechnung, das an ihre Stelle tretende Dokument oder die Einfuhrbescheinigung für die Gegenstände vorlegen, um die in diesem Abschnitt gemachten Preis- und Mehrwertsteuerangaben bezüglich der Transaktion zwischen dem Lieferanten und der letzten steuerpflichtigen Person, von der die Gegenstände erworben wurden, zu belegen.

5) Erstattungen: Name
 Anschrift
 Kontonummer (Angabe freigestellt)

der Person, an die gegebenenfalls Erstattungen geleistet werden sollen (siehe Erläuterungen)

- 6) Ich erkläre hiermit, daß ich die obigen Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe.

Name
 Anschrift

Unterschrift
 Datum

ERKLÄRUNG DER ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDEN DES AUSFUHRMITGLIEDSTAATES

Auszufüllen vom Zoll- oder Steueramt, das die Gegenstände für die Ausfuhr aus dem ausführenden Staat abfertigt.

Hiermit wird bescheinigt, daß die in Teil A Abschnitt 1 aufgeführten Gegenstände korrekt beschrieben wurden und daß die Angaben über Preis, Mehrwertsteuer und Rechnung in Teil A Abschnitt 2 und 4 den ordnungsgemäß vorgelegten ursprünglichen Rechnungen und (Teil A Abschnitt 4(a)) der Erklärung des Exporteurs entsprechen. Außerdem wird bescheinigt,

entweder (1), daß der Wert der Gegenstände gleich dem in Teil A Abschnitt 4 angegebenen Preis ist

		Stempel der zuständigen Behörde des Ausfuhrmitgliedstaates
oder		
(2) (a) daß der Wert der Gegenstände von den zuständigen Behörden des Ausfuhrmitgliedstaates geschätzt wird auf.....	 %	Stempel der zuständigen Behörde des Ausfuhrmitgliedstaates
(b) einschließlich des in Teil A(4)(b) (ii) angegebenen Mehrwertsteuersatzes von		
(c) gleich einem Betrag an Restmehrwertsteuer von		
(d) und gleich einem Betrag ohne Steuer von		

(3) Berechnung der Erstattung. Dieser Abschnitt ist mit einer diagonal verlaufenden Linie zu streichen, wenn der in Teil B(2)(a) festgelegte Wert den in Teil A(4)(b) (i) eingetragenen Wert übersteigt. Hier ist der in Teil A(4)(b) (iii) genannte Wert oder, falls er geringer ist, der gegebenenfalls in Teil B(2)(d) aufgeführte Wert, multipliziert mit dem Mehrwertsteuersatz von ... % (wie in Teil B(1) oder (2) angegeben, einzutragen).

Stempel der zuständigen Behörde des Ausfuhrmitgliedstaates

TEIL C

ERKLÄRUNG DER ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDEN DES EINFUHRMITGLIEDSTAATES

Auszufüllen vom Zoll- oder Steueramt, das die Gegenstände für den Inlandsverbrauch im einführenden Land abfertigt.

Hiermit wird bescheinigt, daß die in Teil A aufgeführten Gegenstände eingeführt wurden und daß

entweder (1) der in Teil B(2) genannte Schätzwert oder der von Ihnen gezahlte Preis unter A(4)(a) niedriger ist als der in Teil A(4)(b)(iii) aufgeführte Betrag, Mehrwertsteuer auf diesen Wert erhoben wird, die in Landeswährung dem Gegenwert entspricht:

oder (2) da der in Teil B(2) oder A(4)(a) festgelegte Wert höher ist als der in Teil A(4)(b)(iii) genannte Betrag, Mehrwertsteuer auf die Differenz erhoben wird.

Diese Differenz entspricht in Landeswährung des einführenden Landes dem Gegenwert von:

Dementsprechend wurde Mehrwertsteuer erhoben zum Satz von ... % Gesamtbetrag der erhobenen MwSt.

ALLE DREI TEILE DIESES FORMBLATTS SIND AUSGEFÜLLT ZUSAMMEN MIT DEN ERFORDERLICHEN RECHNUNGEN INNERHALB VON DREI MONATEN NACH DEM IN TEIL C BESCHENIGTEN EINFUHRDATUM AN DIE ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDEN DES IN DEN ERLÄUTERUNGEN GEWÄNTEN AUSFÜHRENDEN MITGLIEDSTAATES ZU SENDEN. DER AUSFÜHRENDE MITGLIEDSTAAT ERSTATET DIE STEUER NORMALERWEISE INNERHALB DREI MONATEN NACH ANTRAGSEINGANG.

Stempel der zuständigen Behörde des Einfuhrmitgliedstaates

26.10.84

Beschluß**des Bundesrates**

zum

Vorschlag für eine sechzehnte Richtlinie des Rates zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern - Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: Gemeinsame Regelung für bestimmte Gegenstände, die endgültig mit der Mehrwertsteuer belastet worden sind und von einem Endverbraucher eines Mitgliedstaates aus einem anderen Mitgliedstaat eingeführt werden

KOM(84) 318 endg.; EG-Dok. 8745/84

Der Bundesrat hat in seiner 542. Sitzung am 26. Oktober 1984 zu dem Richtlinienvorschlag wie folgt Stellung genommen:

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, der vorgeschlagenen Richtlinie aus folgenden Gründen nicht zuzustimmen:

- Durch die vorgeschlagene Richtlinie würde das gemeinschaftliche Mehrwertsteuersystem tiefgreifend verändert. Zudem ergäben sich zwangsläufig Präjudizien für die Behandlung der Einlagen aus dem Privat- in den Unternehmerbereich, den Steuerausweis in Rechnungen und den Vorsteuerabzug.
- Das Wesen der Umsatzsteuer würde verändert, weil anstelle der bisher weitgehend im Vordergrund stehenden Anknüpfung an Verkehrsvorgänge künftig in erheblichem Umfang an den sich über einen Zeitraum erstreckenden Wertverzehr anzuknüpfen wäre. Steuertechnisch wäre der Richtlinienvorschlag mit erheblichen praktischen Schwierigkeiten verbunden.

- Mit der Durchführung der vorgesehenen Richtlinie wäre ein unverhältnismäßig großer Verwaltungsaufwand verbunden. Es besteht die Vermutung, daß die Endverbraucher wegen einer relativ geringen Anzahl von Fällen bzw. per saldo unerheblichen steuerlichen Auswirkungen mit einem unangemessenen Verwaltungsaufwand belastet werden.
- Die Umsetzung der Richtlinie würde in der Praxis zu erheblichen Wartezeiten im grenzüberschreitenden Verkehr und damit zu einer zusätzlichen Behinderung der Ausfuhren führen.
- Der Bundesrat befürchtet daher, daß die vorgesehene Richtlinie den Bestrebungen zur Vereinfachung des Grenzverkehrs und den Bemühungen um Entbürokratisierung des innergemeinschaftlichen Handelsverkehrs zuwiderlaufen würden.

Insgesamt muß damit gerechnet werden, daß das eigentliche Ziel der Richtlinie, dem europäischen Binnenmarkt näherzukommen, sich in die gegenteilige Wirkung verkehrt.

Der Bundesrat spricht sich statt dessen dafür aus, die Freigrenzen für Privatpersonen stärker anzuheben.